

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz geändert wird (Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz-Novelle 2009)

[Landtagsdirektion: L-293/2-XXVI,
miterledigt [Beilage 1806/2009](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz stammt aus dem Jahr 1969 und ist sowohl hinsichtlich des Leistungsrechts als auch einiger Verfahrensregelungen nicht mehr zeitgemäß. Die Begrifflichkeiten dieses Landesgesetzes werden daher mit jenen anderer Unfallfürsorgeregelungen und des Sozialversicherungswesens harmonisiert.

Als Vorbild für den vorliegenden Entwurf diene vorwiegend das Gesetz über die Kranken- und Unfallfürsorge für oö. Landesbedienstete (Oö. KFLG).

Als wesentliche Punkte des Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Formelle Aufnahme der Hinterbliebenen von Vertragsbediensteten;
- Aufnahme einer Definition von Berufskrankheiten;
- teilweiser Entfall der Regelung über den Verlust von Ansprüchen bei nicht zeitgerechter Geltendmachung;
- Beibringen einer amtlichen Lebens- bzw. Witwen(Witwer)schaftsbestätigung nur mehr über Verlangen der Gemeinde (des Gemeindeverbands);
- Festsetzung der Bezüge als Bemessungsgrundlage und Einführung einer Mindestbemessungsgrundlage für Leistungen an Funktionäre;
- formelle Erhöhung des Vergütungssatzes der Sonderklasse von 80 % auf 90 %;
- Neufestsetzung einer Rente, wenn sich die Erwerbsminderung um mindestens 10 % ändert;
- Einführung einer Zusatzrente in Höhe von 50 % für Schwerversehrte mit einer Erwerbsminderung von zumindest 70 %;
- Neuregelung des Bestattungskostenbeitrags;
- Deckelung der Hinterbliebenenrenten mit der Höhe der Versehrtenrente.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Regelung der Unfallfürsorge für Gemeindebedienstete ist - ebenso wie die Krankenfürsorge (vgl. VfSlg. 16.767/2002 unter Bezugnahme auf VfSlg. 10.097/1984) - eine Angelegenheit des **Dienstrechts der Gemeinden** (Art. 21 B-VG) und fällt nicht in den Kompetenzbereich "Sozialversicherungswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG).

III. Finanzielle Auswirkungen

Mit den geplanten Änderungen sind vereinzelt geringfügige Mehrausgaben durch zusätzliche Leistungen und Verwaltungsausgaben zu erwarten, die jedoch durch Einsparungen und Verwaltungsvereinfachungen (z.B. Beibringen einer amtlichen Lebens- bzw. Witwen[Witwer]schaftsbestätigung nur mehr über Verlangen der Gemeinde [des Gemeindeverbandes]) im Wesentlichen wieder kompensiert werden, sodass dieses Landesgesetz in Summe gesehen grundsätzlich kostenneutral ist.

Durch die Einführung einer neuen Bemessungsgrundlage für Leistungen an Funktionäre kann es bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern mit einem Bezug über (derzeit) 1.075,50 Euro im Rentenfall zu geringen Mehrkosten kommen, die über die Umlage auf alle Gemeinden und Gemeindeverbände umgelegt werden.

Insgesamt werden aus dem vorliegenden Gesetzentwurf weder dem Bund noch dem Land Oberösterreich oder den Gemeinden oder Gemeindeverbänden (nennenswerte) Mehrkosten entstehen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen stehen - soweit ersichtlich - nicht mit gemeinschaftsrechtlichen Normen im Widerspruch.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert; es erfolgte eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 2 lit. c und lit. d):

Die Hinterbliebenen von Vertragsbediensteten wurden anlässlich der Aufnahme der Vertragsbediensteten in die Unfallfürsorge irrtümlich nicht geregelt. Dies wird nunmehr konsequenterweise nachgeholt, sodass die Hinterbliebenen nach Vertragsbediensteten auch Anspruchsberechtigte sind. § 1 Abs. 2 lit. d wird lediglich an die neue Verweisungsbestimmung (§ 49a neu) angepasst.

Zu Art. I Z. 2 (§§ 2 und 3):

Die Regelungen über die Dienstunfälle und die den Dienstunfällen gleichgestellten Unfälle wurden aktualisiert und entsprechen im Wesentlichen den §§ 20 und 21 Oö. KFLG. Klargestellt wird, dass die Bestimmungen für Funktionäre sinngemäß gelten. Verbotswidriges Verhalten schließt die Annahme eines Dienstunfalls nicht mehr aus.

Zu Art. I Z. 3 (§ 4):

Eine allgemeine Definition von Berufskrankheiten wird - nach dem Vorbild des § 22 Oö. KFLG - aufgenommen.

Zu Art. I Z. 4, 6, 8, 12, 21, 23, 26, 27, 28, 29, 30, 38, 43, 44, 45 und 48 (§§ 5 Abs. 2, 7, 8 Abs. 3, 9 Abs. 3 lit. b, 17 Abs. 1 lit. b, 17 Abs. 4, 19 Abs. 2, 20 Abs. 1 und 3, 21, 28 Abs. 1, 48 Abs. 2, 49 Abs. 1 und 2 und 50 Abs. 1):

Die weibliche Form wird jeweils ergänzt.

Zu Art. I Z. 5 (§ 6):

Der Angehörigenbegriff wird inhaltlich im Wesentlichen unverändert an jenen der anderen Sozialversicherungsgesetze und jenen des Oö. KFLG angepasst. Insbesondere wurde die gesamte Bestimmung um die jeweils weiblichen Formen ergänzt.

Im Abs. 5 wurde der Begriff "nicht verwandte Person" durch den Begriff "Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte" ersetzt. Das führt jedoch inhaltlich zu keiner Änderung, weil die Voraussetzung, dass sie bzw. er seit mindestens zehn Monaten mit der bzw. dem Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionär) in Hausgemeinschaft leben muss und ihr bzw. ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, gleich geblieben ist.

Der bisherige Abs. 5, der die (unversorgten) Eltern (Wahl-, Stief- und Pflegeeltern) regelte, konnte entfallen, weil diese grundsätzlich schon vom Angehörigenbegriff des neuen § 8 Abs. 5 miterfasst sind.

Zu Art. I Z. 6 (§ 7):

Der Todestag als maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn eines Anspruchs wird - entsprechend dem § 42 Abs. 1 Z. 3 Oö. KFLG - ergänzt.

Zu Art. I Z. 7 (§ 8 Abs. 2):

Der neue § 8 Abs. 2 über den Anfall einer Versehrtenrente entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 2 und wird in die Bestimmung über den Anfall der Leistungen eingefügt.

Zu Art. I Z. 9 bis 13 (§ 8 Abs. 4 und § 9):

Generell besteht nach wie vor ein Zeitraum für die Geltendmachung von Ansprüchen von zwei Jahren ab dem Unfallereignis, dem Tod oder Beginn der Krankheit bzw. Beginn der Minderung der Erwerbsunfähigkeit oder Beginn der Unfallheilbehandlung. Die Ansprüche auf Unfallheilbehandlung sind innerhalb von 30 Monaten ab Beginn der Unfallheilbehandlung geltend zu machen, wenn diese mehr als sechs Monate dauert.

Bisher ging der Anspruch auf Leistungen aus der Unfallfürsorge gesetzlich verloren, wenn die Ansprüche nicht zeitgerecht geltend gemacht wurden. Nunmehr geht der Anspruch nicht gänzlich verloren, sondern fallen die Leistungen erst zum Zeitpunkt der späteren Geltendmachung, aber nicht rückwirkend, an. Lediglich beim Anspruch auf Versehrtenrenten bleibt der Verlust auf die Ansprüche bei verspäteter Geltendmachung bestehen.

Die Regelung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Anstaltspflege (bisheriger Abs. 2) kann entfallen, weil in der Praxis eine Direktverrechnung der Anstalten mit der Unfallfürsorge erfolgt, ohne dass die Anspruchsberechtigten selbst tätig werden müssten.

Zu Art. I Z. 14 (§ 10 Abs. 3):

Das jährliche Beibringen einer amtlichen Lebens- bzw. Witwen(Witwer)schaftsbestätigung ist nicht mehr erforderlich. Es genügt das Beibringen über Aufforderung der Gemeinde (des Gemeindeverbands).

Zu Art. I Z. 15 (§ 12):

Zu Abs. 1 und 2:

Die Regelung der Bemessungsgrundlage für die Höhe der Leistungen aus der Unfallfürsorge wurde zeitgemäßer formuliert. Die Bemessungsgrundlage für Beamtinnen und Beamte orientiert sich nunmehr am Monatsbezug, das ist der Gehalt, eine allfällige Gehaltszulage und die Kinderbeihilfe für Beamtinnen und Beamte nach dem Oö. GDG 2002 bzw. der Gehalt und allfällige Zulagen (Kinderbeihilfe, Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, ...) für die Beamtinnen und Beamten nach dem Oö. GBG 2001 (Z. 1). Inhaltlich ändert sich durch die neue Diktion nichts. Allfällige Kürzungen des Gehalts oder Monatsbezugs kürzen nunmehr auch die Bemessungsgrundlage.

Neu geregelt wird die Bemessungsgrundlage für die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister und sonstigen Mitglieder der Gemeindevertretung. Bisher bildete die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Leistungen aus der Unfallfürsorge - unabhängig vom Bezug der Funktionärin bzw. des Funktionärs - der zu valorisierende Betrag in Höhe von 650 Euro (Stand 2008: 1.075,50 Euro), der vom Ansatz her in den letzten sieben Jahren unverändert blieb. Nunmehr wird die Bemessungsgrundlage der Funktionärinnen bzw. Funktionäre mit jenen der Beamtinnen und Beamten sowie der Vertragsbediensteten gleichgestellt, sodass der Bezug nach den bezüglichen Bestimmungen bzw. die Aufwandsentschädigung nach der Oö. Gemeindeordnung 1990 als Bemessungsgrundlage (Z. 2) zugrunde gelegt wird. Der Betrag in Höhe von aufgerundet 1.100 Euro soll künftig als Mindestbemessungsgrundlage für Funktionärinnen bzw. Funktionäre erhalten bleiben (Abs. 2).

Abs. 3 stellt sicher, dass die wiederkehrenden Leistungen nach diesem Gesetz bei jeder Änderung der Bemessungsgrundlage von Amts wegen neu festzusetzen sind und nicht ein eigener Antrag des Anspruchsberechtigten erforderlich ist.

Abs. 4 enthält die Valorisierung der Leistungen aus der Unfallfürsorge nach LD 17/8 Oö. GG 2001.

Zu Art. I Z. 16 (Entfall § 13):

§ 13 Abs. 1 betreffend die Neufestsetzung der Leistungen bei Änderung der Bemessungsgrundlage wurde in den neuen § 12 Abs. 3 aufgenommen. § 13 Abs. 2 betreffend Neufestsetzung der Leistungen bei Änderung der Erwerbsminderung wurde als § 29 Abs. 1 und 2 neu gestaltet (vgl. dazu die Erläuterung zu Art. I Z. 39 [§§ 29 bis 32]).

Zu Art. I Z. 17, 18 und 19 (§ 14):

Zu Abs. 1 und 3:

Legistische Anpassung auf Grund der geänderten Leistungsbestimmungen.

Zum Entfall des Abs. 2 und 5:

Das Versehrtengeld nach dem bisherigen § 35 gibt es nicht mehr. Die Rundungsbestimmung ist entbehrlich, weil eine centgenaue Überweisung erfolgt.

Zu Art. I Z. 20 (§ 16):

Die Neuregelung über das Ruhen von Leistungsansprüchen wird zeitgemäßer und entspricht § 49 Oö. KFLG. Abs. 1 Z. 1 entspricht dem bisherigen Abs. 1. Abs. 1 Z. 2 ergänzt das Ruhen der Ansprüche während eines Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes. Das Ruhen des Leistungsanspruchs wird nunmehr bereits mit dem Tag des Eintritts des Ruhensgrundes wirksam.

Zu Art. I Z. 22 (§ 17 Abs. 1 lit. d):

Legistische Anpassung auf Grund der geänderten Leistungsbestimmungen.

Zu Art. I Z. 24 (§ 18):

Die Neuregelung über die Einstellung (bisher "Entziehung") von Leistungen wird zeitgemäßer und entspricht § 38 Abs. 1 und 2 Oö. KFLG. Insbesondere ist bei Festlegung des Umfangs der Einstellung auf die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der bzw. des Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionärs) Bedacht zu nehmen.

Zu Art. I Z. 25 (§ 19 Abs. 1):

Die Aufzählung der einzelnen Paragraphen entfällt und wird durch eine allgemeine Formulierung ersetzt.

Zu Art. I Z. 26 (§ 19 Abs. 2):

Das Abstellen auf im Inland wohnende Angehörige widerspricht dem EU-Recht und hat daher zu entfallen.

Zu Art. I Z. 31 (§§ 22 bis 25):

Die §§ 22 bis 27 werden neu und vor allem zeitgemäß gefasst. Der Hilflosenzuschuss (bisher § 31) und das Versehrtegeld (bisher § 35) sind veraltet und werden in der Praxis - wie auch nach anderen Sozialversicherungsgesetzen - schon seit Jahren nicht mehr gewährt. Daher ergibt sich auch keine Verschlechterung für die Anspruchsberechtigten.

Die ärztliche Hilfe (im bisherigen § 24 "Krankenbehandlung") wurde nicht mehr eigens geregelt, weil diese Leistung in der Praxis den Leistungen der Krankenfürsorge entsprechen (vgl. auch § 23 Abs. 2 letzter Satz).

Zu § 22:

§ 22 gibt wiederum den Überblick über die Leistungen aus der Unfallfürsorge.

Zu § 23:

Die Bestimmung über die Unfallheilbehandlung wurde zeitgemäßer formuliert und entspricht § 24 Oö. KFLG. Im Abs. 2 wird klargestellt, dass die Leistungen der Unfallheilbehandlung, die sich mit den entsprechenden Leistungen der Krankenfürsorge decken, auch gleichwertig sein müssen. Ein Unterschied besteht allerdings beim Vergütungssatz. Während bei Leistungen der Krankenfürsorge nur 90 % der Kosten rückerstattet werden, beträgt die Kostenrückerstattung bei Leistungen der Unfallheilbehandlung - wie auch schon bisher - 100 % (Ausnahme: Kosten der Sonderklasse: 90 %, vgl. dazu § 26 [neu] Abs. 5).

Zu § 24:

Die beruflichen und sozialen Rehabilitationsmaßnahmen werden in einem eigenen Paragraphen geregelt und entsprechen § 25 Oö. KFLG. Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen sind von der Bestimmung des neuen § 23 (Unfallheilbehandlung) erfasst.

Zu § 25:

Eine eigene Regelung für Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel wird - entsprechend § 26 Oö. KFLG - aufgenommen.

Zu Art. I Z. 32 bis 35 (Entfall von § 26 [alt]; § 26 [neu]):

Legistische Anpassungen. Eine dem § 26 (alt) Abs. 3 nachgebildete Bestimmung findet sich nunmehr im § 26a (vgl. zu Art. I Z. 36 [§ 26a]).

Abs. 5: Bei der Anstaltspflege (bisher § 25) wird der Vergütungssatz im Fall der Inanspruchnahme der Sonderklasse von 80 % auf 90 % (wie auch in der Krankenfürsorge üblich) erhöht. Auf der allgemeinen Gebührenklasse beträgt der Rückerstattungsbetrag 100 %.

Zu Art. I Z. 36 (§ 26a):

Der Abs. 1 (Unterbringung in Genesungs- und Erholungsheimen, Aufenthalt in Kurorten, damit verbundene Reisen und häusliche Pflege) und Abs. 2 (Haushaltshilfe) des (bisherigen) § 26 konnten entfallen, weil diese Leistungen anderweitig geregelt sind (vgl. § 23 [neu] zur Unfallheilbehandlung) bzw. die Haushaltshilfe als besondere Unterstützung im Sinn des neuen § 26a gewährt werden kann.

Zu Art. I Z. 37 (§ 27):

Die Regelung über die Versehrtenrente wird inhaltlich unverändert zeitgemäßer formuliert. Der bisherige Abs. 2 über den Anfall der Rente wird im § 8 (Anfall der Leistungen) als neuer Abs. 2 aufgenommen.

Zu Art. I Z. 39 (§§ 29 bis 32):

Die bisherige Regelung des § 32 über das Ruhen der Versehrtenrente bei Anstaltspflege ist entbehrlich, weil dieser Regelung ein praktischer Anwendungsbereich fehlt.

Zu § 29:

§ 29 betreffend die Neufestsetzung und Abfindung von Renten entspricht § 37 Oö. KFLG.

Die Verordnungsermächtigung der Oö. Landesregierung für die Höhe des Abfindungskapitals im bisherigen Abs. 3 kann entfallen, weil nunmehr - wie auch bei der KFL - aus Aktualitätsgründen auf

die entsprechende Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bedacht genommen wird. Die entsprechende Verordnung der Landesregierung aus dem Jahre 1972 kann dadurch aufgehoben werden.

Der bisherige § 29 wird um die Regelungen über die Neufestsetzung der Renten ergänzt. Bisher wurde eine Rente gemäß § 33 als vorläufige Rente festgesetzt, wenn die Rente während der ersten zwei Jahre wegen der noch nicht absehbaren Entwicklung der Unfallsfolgen ihrer Höhe nach noch nicht als Dauerrente festgestellt werden konnte. Spätestens nach zwei Jahren war die Rente als Dauerrente festzustellen. Davon unberührt blieb aber die Pflicht der Neufestsetzung der Rente bei einer wesentlichen Änderung der Erwerbsminderung (bisher um 5 %).

Die ausdrückliche Unterscheidung zwischen vorläufiger Rente und Dauerrente soll entfallen. Nunmehr wird die Versehrtenrente für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit festgesetzt. Das kann eine befristete Zuerkennung sein oder eine unbefristete. Im Fall einer Rentenzuerkennung ist nach dem neuen § 29 Abs. 1 die Rente von Amts wegen oder über Antrag neu festzusetzen, wenn sich die Verhältnisse, also die Unfallsfolgen, wesentlich geändert haben. Als wesentlich wird eine Änderung der Erwerbsfähigkeit (Verbesserung oder Verschlechterung) durch mehr als drei Monate um mindestens 10 % verstanden.

Zu § 30:

§ 30 über die Zusatzrente für Schwerversehnte wird zeitgemäß gefasst. Schwerversehrten mit einer um zumindest 70 % verminderten Erwerbsfähigkeit gebührt nunmehr eine Zusatzrente in der Höhe von 50 % ihrer Versehrtenrente.

Der bisherige Abs. 3 betreffend den Kinderzuschuss wird in dem neuen § 31 aufgenommen.

Zu § 31:

Die Regelung über den Kinderzuschuss für Schwerversehnte wird zeitgemäß formuliert und in einen eigenen Paragraphen aufgenommen. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

Zu § 32:

Der bisherige Hilflosenzuschuss wird in der Praxis seit Jahrzehnten nicht mehr gewährt und daher - wie auch im Oö. KFLG - durch eine Pflegegeldleistung nach dem Oö. Pflegegeldgesetz ersetzt.

Zu Art. I Z. 40 (Entfall der §§ 33, 34 und 35):

Die bisherigen Regelungen über die vorläufige Versehrtenrente (§ 33, vgl. dazu Art. I Z. 39 [§§ 29 bis 32]) sowie die Versagung der Versehrtenrente bei Zuwiderhandlung (§ 34) sind entbehrlich, weil sie ohne praktische Bedeutung sind. Das Versehrtengeld (§ 35) ist veraltet und wird - wie auch nach anderen Sozialversicherungsgesetzen - schon seit Jahren nicht mehr gewährt.

Zu Art. I Z. 41 (§§ 36 bis 41):

Zu § 36:

Der frühere Bestattungskostenbeitrag wird durch den Ersatz der Bestattungskosten ersetzt. Nach der bisherigen Regelung gebührte der Bestattungskostenbeitrag unabhängig vom tatsächlichen Kostenaufwand in Höhe der Bemessungsgrundlage. Es konnte daher sogar zu einer Art "Überschuss" kommen, der nach einer gesetzlich festgelegten Reihenfolge auf die Hinterbliebenen zu verteilen war.

Nunmehr gebührt der Ersatz der Bestattungskosten in der tatsächlichen Höhe der Bestattungskosten und ist mit der Höhe der Bemessungsgrundlage begrenzt. Er gebührt jenen Personen, die die Kosten für die Bestattung getragen haben.

Die Regelung entspricht § 32 Oö. KFLG.

Zu §§ 37, 38, 39 und 41:

Die Regelungen über die Witwen(Witwer)rente, die Rente der früheren Ehegattin bzw. des früheren Ehegatten und die Waisenrente werden zeitgemäßer gefasst und entsprechen im Wesentlichen den §§ 33, 34 und 35 Oö. KFLG. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die Regelungen über die Witwen(Witwer)beihilfe wurden um die weiblichen Formen ergänzt und es wurde ein Verweis angepasst.

Zu § 40:

§ 40 entspricht § 36 Oö. KFLG.

Das Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten nach Empfängern von Versehrtenrenten darf nunmehr auch das Ausmaß der Versehrtenrente nicht übersteigen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Hinterbliebenen nicht mehr erhalten als die bzw. der Versehrte selbst. Bisher war die Höhe nur mit 80 % der Bemessungsgrundlage begrenzt.

Zu Art. I Z. 42 (Entfall der §§ 43 und 47):

Die Übergangsbestimmungen sind mangels Anwendungsbereichs entbehrlich.

Zu Art. I Z. 45 (§ 49 Abs. 2):

Grammatikalische Anpassung.

Zu Art. I Z. 46 (§ 49 Abs. 4):

Hinsichtlich des Verfahrens und der Kosten wird eine entsprechende Regelung für Funktionärinnen und Funktionäre aufgenommen.

Zu Art. I Z. 47 (§ 49a):

Eine Verweisungsbestimmung wird aufgenommen.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz geändert wird (Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz-Novelle 2009) beschließen.

Linz, am 16. April 2009

Schenner
Obmann

Lindinger
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz geändert wird
(Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz-Novelle 2009)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 36/1969, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 6/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. c und d lauten:

- "c) die Hinterbliebenen im Fall des Todes einer nach lit. a, b oder d anspruchsberechtigten Person;
- d) die Vertragsbediensteten im Sinn des § 3 Oö. GBG 2001 und § 2 Z. 2 Oö. GDG 2002, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2000 begründet wurde, ausgenommen Personen, deren Beitragsgrundlage den im § 5 Abs. 2 Z. 2 ASVG genannten Betrag nicht übersteigt, im Falle einer durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung."

2. §§ 2 und 3 lauten:

"§ 2
Dienstunfälle

(1) Dienstunfälle sind Unfälle, die sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit dem die Unfallfürsorge begründenden Dienstverhältnis oder der die Unfallfürsorge begründenden Funktion ereignen.

(2) Dienstunfälle sind auch Unfälle, die sich ereignen:

1. bei einer mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Anfertigung, Instandhaltung, Erneuerung, Verwahrung oder Beförderung des Arbeitsgeräts, auch wenn es von der bzw. dem Bediensteten beigestellt wird;
2. bei einer mit der Beschäftigung zusammenhängenden Inanspruchnahme einer gesetzlichen Vertretung des Personals;
3. bei anderen Tätigkeiten, zu denen die bzw. der Bedienstete durch die Dienstbehörde, den Dienstgeber oder andere Vorgesetzte herangezogen wird;
4. auf einem mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Weg zu oder von der Dienststelle; hat die bzw. der Bedienstete wegen der Entfernung ihres bzw. seines ständigen Aufenthaltsorts von der Dienststelle in dieser oder in ihrer Nähe eine

Unterkunft, sind auch Unfälle auf dem Weg von oder zu dem ständigen Aufenthaltsort nicht vom Begriff des Dienstunfalls ausgeschlossen;

5. auf einem Weg von der Dienststelle oder der Wohnung zu einer Untersuchungs- oder Behandlungsstelle (wie freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) zur Inanspruchnahme einer Leistung der Krankenfürsorge und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststelle oder zur Wohnung, sofern dem Dienstgeber die Stätte der Untersuchung bzw. Behandlung bekannt gegeben wurde, ferner auf dem Weg von der Dienststelle oder von der Wohnung zu einer Untersuchungsstelle, wenn sich die bzw. der Bedienstete der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung der Dienstbehörde oder des Dienstgebers unterziehen muss, und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststelle oder zur Wohnung;
6. auf einem Weg von der Dienststelle, den die bzw. der Bedienstete zurücklegt, um während der Dienstzeit, einschließlich der in der Dienstzeit liegenden Pausen, in der Nähe der Dienststelle oder in ihrer bzw. seiner Wohnung lebenswichtige persönliche Bedürfnisse zu befriedigen, anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststelle sowie bei dieser Befriedigung der lebenswichtigen Bedürfnisse, sofern sie in der Nähe der Dienststelle, jedoch außerhalb der Wohnung der bzw. des Bediensteten erfolgt;
7. auf einem mit der unbaren Überweisung des Entgelts zusammenhängenden Weg von der Dienststelle oder der Wohnung zu einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung des Gehalts oder Entgelts und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststelle oder zur Wohnung;
8. auf einem Weg zur oder von der Dienststelle, der im Rahmen einer Fahrgemeinschaft von Dienststellenangehörigen oder Bediensteten zurückgelegt worden ist, die sich auf einem in Z. 4 genannten Weg befinden;
9. auf einem Weg einer bzw. eines Bediensteten zur oder von der Dienststelle zu oder von einem Kindergarten (Kindertagesstätte, fremde Obhut) oder einer Schule, um das Kind oder die Schülerin bzw. den Schüler (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h ASVG) einer bzw. eines Bediensteten dorthin zu bringen oder von dort abzuholen, wenn der bzw. dem Bediensteten die gesetzliche Aufsicht obliegt.

(3) Verbotswidriges Verhalten schließt die Annahme eines Dienstunfalls nicht aus.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für Funktionärinnen bzw. Funktionäre.

§ 3

Dienstunfällen gleichgestellte Unfälle

(1) Dienstunfällen sind Unfälle gleichgestellt, die sich ereignen:

1. bei der Betätigung als Mitglied der gesetzlichen Personalvertretung der Bediensteten oder bei der Teilnahme an einer von dieser einberufenen Versammlung;
2. bei der Ausübung des Wahlrechts zur gesetzlichen Personalvertretung der bzw. des Bediensteten;

3. bei der Teilnahme an Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung;
4. bei der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und anderen Veranstaltungen, die den Aufgaben und Zielen des Dienstes dienen;
5. bei einer Teilnahme an Gemeinschaftsausflügen und sportlichen Veranstaltungen, die mit dem Dienstbetrieb oder dem Dienstverhältnis zusammenhängen.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Z. 4 und Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Funktionärinnen bzw. Funktionäre."

3. Dem § 4 wird folgender erster Satz vorangestellt:

"Berufskrankheiten sind Krankheiten, die entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft in ursächlichem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis oder der Funktion stehen."

4. Im § 5 Abs. 2 wird vor der Wortfolge "der Verschollene" die Wortfolge "die bzw." eingefügt.

5. § 6 lautet:

"§ 6
Angehörige

(1) Als Angehörige im Sinn dieses Landesgesetzes gelten:

1. die Ehegattin bzw. der Ehegatte;
2. die ehelichen Kinder, die legitimierten Kinder und Wahlkinder;
3. die unehelichen Kinder einer weiblichen Bediensteten (Funktionärin);
4. die unehelichen Kinder eines männlichen Bediensteten (Funktionärs), wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt ist (§ 163b ABGB);
5. die mit der bzw. dem Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionär) in ständiger Hausgemeinschaft lebenden Stiefkinder und Enkelinnen bzw. Enkel;
6. die Pflegekinder, wenn sie von der bzw. vom Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionär) unentgeltlich gepflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinn der Z. 5 besteht weiter, wenn sich das Stiefkind oder die Enkelin bzw. der Enkel nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das Gleiche gilt, wenn sich das Stiefkind oder die Enkelin bzw. der Enkel auf Veranlassung der bzw. des Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionär) und überwiegend auf deren bzw.

dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichts in Pflege einer bzw. eines Dritten befindet.

(2) Kinder und Enkelinnen bzw. Enkel (Abs. 1 Z. 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft von Kindern, die eine im § 3 StudFG genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 betreiben;
2. seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Z. 1 genannten Zeitraums
 - a) infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig sind oder
 - b) erwerbslos sind.

Die Angehörigeneigenschaft besteht in den Fällen der Z. 2 lit. b längstens für zwei Jahre ab den in Z. 2 genannten Zeitpunkten.

(3) Kinder und Enkelinnen bzw. Enkel (Abs. 1 Z. 2 bis 6) gelten im Rahmen der Altersgrenzen des Abs. 2 Z. 1 auch dann als Angehörige, wenn sie sich im Ausland in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden; dies gilt auch bei nur vorübergehendem Aufenthalt im Inland.

(4) Als Pflegekinder gelten auch Minderjährige, die von einer bzw. einem Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionär) gepflegt und erzogen werden, wenn sie mit der bzw. dem Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionär) bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind und ständig in Hausgemeinschaft leben.

(5) Als Angehörige bzw. Angehöriger gilt jeweils auch eine Person aus dem Kreis der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkelinnen bzw. Enkel der bzw. des Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionärs) oder die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte, die bzw. der seit mindestens zehn Monaten mit der bzw. dem Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionär) in Hausgemeinschaft lebt und ihr bzw. ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn eine im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Ehegattin bzw. ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist. Angehörige bzw. Angehöriger aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.

(6) Als Angehörige gelten auch frühere Ehegattinnen bzw. Ehegatten der bzw. des Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionärs), wenn und solange ihnen die bzw. der Bedienstete (Funktionärin bzw. Funktionär) als Folge einer Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe Unterhalt zu leisten hat, sofern nicht nach diesem Landesgesetz oder seitens einer anderen Unfallfürsorgeeinrichtung Unfallfürsorge vorgesehen ist bzw. nach gesetzlichen Vorschriften Leistungen der Unfallversicherung vorgesehen sind.

(7) Eine im Abs. 1 Z. 1 und Abs. 5 und 6 genannte Person gilt nur als Angehörige bzw. Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

1. einer Berufsgruppe angehört, die gemäß § 5 Abs. 1 GSVG von der Pflichtversicherung ausgenommen ist, oder
2. zu den im § 4 Abs. 2 Z. 2 GSVG genannten Personen gehört oder
3. im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung angeführt ist oder
4. eine Pension nach dem in Z. 3 genannten Bundesgesetz bezieht oder
5. der Versicherungspflicht gemäß § 3 NVG 1972 unterliegt oder eine Pension nach diesem Bundesgesetz bezieht."

6. Im § 7 wird vor der Wortfolge "den Anspruchsberechtigten" die Wortfolge "die Anspruchsberechtigte bzw." eingefügt, die Abkürzung "v.H." durch die Sonderzeichen "%;" ersetzt und folgende Z. 3 angefügt:

"3. bei Todesfällen mit dem Todestag."

7. Nach § 8 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt und die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen "(3)" und "(4)":

"(2) Die Versehrtenrente fällt mit dem Tag nach dem Wegfall der durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach Ablauf des dritten Monats nach dem nach § 7 maßgeblichen Zeitpunkt, an."

8. Im § 8 Abs. 3 (neu) wird vor der Wortfolge "des Empfängers" die Wortfolge "der Empfängerin bzw." und vor der Wortfolge "des Rentenempfängers" die Wortfolge "der Rentenempfängerin bzw." eingefügt.

9. Im § 8 Abs. 4 (neu) wird die Wortfolge "von zwei Jahren nach dem im § 7 Z. 1 oder 2 genannten Zeitpunkt" durch die Wortfolge "des im § 9 festgelegten Zeitraums" ersetzt.

10. § 9 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Ansprüche auf Leistungen der Unfallfürsorge sind innerhalb von zwei Jahren nach dem im § 7 genannten Zeitpunkt geltend zu machen.

(2) Abweichend davon sind Ansprüche auf Leistungen nach § 23 innerhalb von zwei Jahren nach dem Beginn der Unfallheilbehandlung und, wenn diese mehr als sechs Monate dauert, innerhalb von 30 Monaten nach deren Beginn geltend zu machen."

11. § 9 Abs. 3, 4 und 5 entfallen und die Abs. 6 und 7 erhalten die Absatzbezeichnungen "(3)" und "(4)".
12. Im § 9 Abs. 3 (neu) lit. b wird vor der Wortfolge "der Anspruchsberechtigte" die Wortfolge "die bzw." und vor dem Wort "seines" die Wortfolge "ihres bzw." eingefügt.
13. Im § 9 Abs. 4 (neu) wird die Wortfolge "Abs. 6" durch die Wortfolge "Abs. 3" ersetzt.
14. § 10 Abs. 3 lautet:

"(3) Auf Verlangen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) haben die Anspruchsberechtigten Lebens- oder Witwen(Witwer)schaftsbestätigungen beizubringen. Solang diese Bestätigungen nicht beigebracht sind, können die Leistungen zurückgehalten werden."

15. § 12 lautet:

"§ 12

Bemessungsgrundlage und Leistungsanpassung

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Leistungen aus der Unfallfürsorge bilden die Bezüge zum Zeitpunkt des Entstehens des Leistungsanspruchs nach § 7 und zwar
1. bei Personen nach § 1 Abs. 2 lit. a und deren Hinterbliebenen
 - a) der Monatsbezug gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1 Oö. GBG 2001 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Oö. LGG oder
 - b) der Monatsbezug gemäß § 165 Abs. 1 Oö. GDG 2002 und die Kinderbeihilfe gemäß § 211 Oö. GDG 2002;
 2. bei Personen nach § 1 Abs. 2 lit. b und deren Hinterbliebenen der auf den Kalendermonat entfallende Bezug, der auf Grund des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 bzw. der Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. der entsprechenden Bestimmungen der Stadtstatute gebührt, wobei Beiträge, die der Dienstgeber im Sinn des § 7 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 an eine Pensionskasse leistet, außer Betracht bleiben, soweit sie nach § 26 Z. 7 EStG 1988 nicht der Einkommen(Lohn)steuerpflicht unterliegen;

3. bei Personen nach § 1 Abs. 2 lit. d und deren Hinterbliebenen das Entgelt im Sinn des § 49 ASVG.

(2) Die Mindestbemessungsgrundlage bei Personen nach § 1 Abs. 2 lit. b und deren Hinterbliebenen beträgt mindestens 1.100 Euro.

(3) Bei einer Änderung der der Bemessungsgrundlage zugrunde liegenden Bezüge im Sinn des Abs. 1 sind wiederkehrende Leistungen unter Berücksichtigung der neuen Bemessungsgrundlage von Amts wegen neu festzusetzen. Die Neufestsetzung wird mit dem auf die Änderung der Bemessungsgrundlage folgenden Monatsersten, wenn jedoch die Änderung der Bemessungsgrundlage an einem Monatsersten eintritt, mit diesem Tag wirksam.

(4) Die Leistungen aus der Unfallfürsorge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres im selben Prozentausmaß anzupassen, wie sich bei Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamten des Dienststands der Gehalt der Gehaltsstufe 8 der Funktionslaufbahn 17 nach dem Oö. GG 2001 ändert."

16. § 13 entfällt.

17. § 14 Abs. 1 erster Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

"Die Renten aus der Unfallfürsorge, der Kinderzuschuss und das Pflegegeld sind monatlich im Vorhinein auszusahlen."

18. § 14 Abs. 2 und 5 entfallen, der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung "(2)".

19. Im § 14 Abs. 3 wird die Wendung "§ 26 Abs. 3" durch die Wendung "§ 26a" ersetzt.

20. § 16 lautet:

"§ 16

Ruhen von Leistungsansprüchen

- (1) Die Leistungsansprüche nach diesem Landesgesetz ruhen,
1. solange die bzw. der Anspruchsberechtigte oder ihre bzw. seine Angehörigen (§ 6), für die die Leistung gewährt wird, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen des § 21 Abs. 2, des § 22 oder des § 23 StGB in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird, sofern die Freiheitsstrafe oder Anhaltung einen Monat übersteigt;

2. für die Dauer des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes der bzw. des Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionärs).

(2) Ruht der Anspruch auf eine Rente aus den Gründen des Abs. 1 Z. 1, gebührt den Angehörigen, die im Fall des Todes des Anspruchsberechtigten infolge des Dienstunfalls oder der Berufskrankheit Anspruch auf Hinterbliebenenrente hätten, eine Rente in der halben Höhe der ruhenden Rente. Der Anspruch kommt in erster Linie der Ehegattin bzw. dem Ehegatten, in zweiter Linie den Kindern (§ 31) zu. Solche Leistungen gebühren Angehörigen nicht, deren Beteiligung an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder Anhaltung (Abs. 1) verursacht hat, rechtskräftig festgestellt ist.

(3) Das Ruhen von Leistungsansprüchen wird mit dem Tag des Eintritts des Ruhensgrundes wirksam. Die Leistungen sind von dem Tag an wieder zu gewähren, mit dem der Ruhensgrund weggefallen ist."

21. Im § 17 Abs. 1 lit. b wird vor der Wortfolge "des Anspruchsberechtigten" die Wortfolge "der bzw." eingefügt.
22. Im § 17 Abs. 1 lit. d wird die Wortfolge "bei Zuschüssen nach § 30 Abs. 3" durch die Wortfolge "beim Kinderzuschuss" ersetzt.
23. Im § 17 Abs. 4 zweiter Satz wird die Wortfolge "die oder der" durch die Wortfolge "die bzw. der" ersetzt.
24. § 18 lautet:

"§ 18

Einstellung von Leistungen

(1) Sind die Voraussetzungen des Anspruchs auf eine laufende Leistung aus der Unfallfürsorge nicht mehr gegeben, ist die Leistung einzustellen, sofern nicht der Anspruch gemäß § 17 ohne weiteres Verfahren erlischt.

(2) Die Leistung ist ferner auf Zeit ganz oder teilweise einzustellen, wenn sich die bzw. der Bedienstete (Funktionärin bzw. Funktionär) nach Hinweis auf diese Folgen einer Untersuchung oder Beobachtung (§ 11) entzieht. Bei der Festsetzung des zeitlichen Ausmaßes sowie des Umfangs der Einstellung ist auf die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der bzw. des Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionärs) und auf

den Aufwand, der der Gemeinde (dem Gemeindeverband) aus der Verweigerung der Untersuchung oder der Beobachtung erwächst, Bedacht zu nehmen."

25. Im § 19 Abs. 1 wird die Wortfolge "Leistung nach den §§ 27 bis 31, 33 und 35" durch die Wortfolge "Leistungen aus der Unfallfürsorge" ersetzt.
26. Im § 19 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "im Inland (§ 16 Abs. 5) wohnenden"; die Wortfolge "des Bediensteten (Funktionärs)" wird jeweils durch die Wortfolge "der bzw. des Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionärs)" ersetzt; vor dem Wort "diesem" wird die Wortfolge "dieser bzw." eingefügt.
27. Im § 20 Abs. 1 wird vor der Wortfolge "vom Empfänger" die Wortfolge "von der Empfängerin bzw." und vor der Wortfolge "der Empfänger" jeweils die Wortfolge "die Empfängerin bzw." eingefügt; im § 20 Abs. 3 wird vor der Wortfolge "des Empfängers" die Wortfolge "der Empfängerin bzw." eingefügt.
28. Im § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge "dem Anspruchsberechtigten oder seinen Angehörigen" durch die Wortfolge "der bzw. dem Anspruchsberechtigten oder ihren bzw. seinen Angehörigen" ersetzt.
29. Im § 21 Abs. 2 wird die Wortfolge "einen Bediensteten (Funktionär)" durch die Wortfolge "eine bzw. einen Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionär)" und die Wortfolge "der Bedienstete (Funktionär)" durch die Wortfolge "die bzw. der Bedienstete (Funktionärin bzw. Funktionär)" ersetzt.
30. Im § 21 Abs. 3 wird die Wortfolge "einen Bediensteten (Funktionär), der" durch die Wortfolge "eine bzw. einen Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionär), die bzw. der" und die Wortfolge "den Bediensteten (Funktionär)" durch die Wortfolge "die Bedienstete bzw. den Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionär)" ersetzt.

31. Die §§ 22 bis 25 lauten:

"§ 22

Arten der Leistungen

(1) Den nach § 1 Abs. 2 lit. a, b und d Anspruchsberechtigten stehen folgende Leistungen zu:

1. Unfallheilbehandlung (§§ 23 und 26);
2. berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation (§ 24);
3. Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln (§ 25);
4. Versehrtenrente (§§ 27 bis 29);
5. Zusatzrente für Schwerversehrte (§ 30);
6. Kinderzuschuss (§ 31);
7. Pflegegeld (§ 32).

(2) Den nach § 1 Abs. 2 lit. c Anspruchsberechtigten stehen folgende Leistungen zu:

1. Ersatz der Bestattungskosten (§ 36);
2. Hinterbliebenenrenten (§§ 37 bis 40);
3. Witwen(Witwer)beihilfe (§ 41).

§ 23

Unfallheilbehandlung

(1) Die Unfallheilbehandlung hat mit allen geeigneten Mitteln die durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung sowie die Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Fähigkeit zur Besorgung der lebenswichtigen persönlichen Angelegenheiten zu beseitigen oder zumindest zu bessern und eine Verschlimmerung der Folgen der Verletzung oder Erkrankung zu verhüten.

(2) Die Unfallheilbehandlung umfasst insbesondere:

1. ärztliche Hilfe;
2. Heilmittel;
3. Heilbehelfe;
4. Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten;
5. notwendige Fahrt- und Transportkosten.

Diese Leistungen müssen den gleichlautenden Leistungen in der Krankenfürsorge gleichwertig sein.

(3) Der Vergütungssatz beträgt, soweit in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, 100 %.

§ 24

Berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation

(1) Durch die beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation soll die bzw. der Versehrte in die Lage versetzt werden, in ihrer bzw. seiner früheren oder, wenn dies nicht möglich ist, in einer anderen zumindest gleichwertigen Verwendung Dienst zu verrichten.

(2) Die beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation umfassen Maßnahmen zur Wiedergewinnung oder Erhaltung der Erwerbsfähigkeit und, wenn die bzw. der Versehrte durch Dienstunfall oder Berufskrankheit in der Verrichtung ihres bzw. seines Dienstes wesentlich beeinträchtigt ist, die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die eine andere zumindest gleichwertige Verwendung beim selben Dienstgeber ermöglichen.

(3) Die sozialen Maßnahmen der Rehabilitation umfassen solche Leistungen, die über die Unfallheilbehandlung und die beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation hinaus geeignet sind, Versehrte bis zu einem solchen Grad ihrer Leistungsfähigkeit wiederherzustellen, der sie in die Lage versetzt, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd einnehmen zu können. Als soziale Maßnahmen der Rehabilitation können unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Versehrten insbesondere gewährt werden:

1. ein Zuschuss und/oder ein Darlehen zur Adaptierung der von ihr bzw. ihm bewohnten oder zu bewohnenden Räumlichkeiten, durch die ihr bzw. ihm deren Benutzung erleichtert oder ermöglicht wird;
2. wenn auf Grund ihrer bzw. seiner Behinderung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist,
 - a) ein Zuschuss zu den Kosten für die Erlangung der Lenkerbefugnis,
 - b) ein Zuschuss und/oder ein Darlehen zum Ankauf bzw. zur Adaptierung eines Personenkraftwagens.

(4) Die Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation bedarf der Zustimmung der bzw. des Versehrten. Vor deren bzw. dessen Entscheidung ist die bzw. der Versehrte von der Gemeinde (vom Gemeindeverband) über das Ziel und die Möglichkeit der Rehabilitation nachweislich in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Die bzw. der Versehrte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken.

§ 25

Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel

Die bzw. der Versehrte hat Anspruch auf Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen des Dienstunfalls oder der Berufskrankheit zu

erleichtern. Diese Hilfsmittel müssen den persönlichen und beruflichen Verhältnissen der bzw. des Versehrten angepasst sein."

32. § 26 entfällt und der bisherige § 25 erhält die Paragraphenbezeichnung "§ 26".
33. Im § 26 (neu) Abs. 2 wird das Wort "Wartung" durch das Wort "Pflege" ersetzt, die Wortfolge ", LGBl. Nr. 19/1958" entfällt und nach dem Wort "Krankenanstaltengesetzes" wird jeweils die Zahl "1997" angefügt.
34. Im § 26 (neu) Abs. 4 und 5 wird jeweils die Wortfolge "80 v.H." durch den Begriff "90 %" ersetzt.
35. Im § 26 (neu) Abs. 4 wird das Wort "Hundertsatz" durch das Wort "Prozentsatz" sowie das Wort "Hundertsatzes" durch das Wort "Prozentsatzes" ersetzt.
36. Dem § 26 (neu) wird folgender § 26a angefügt:

"§ 26a

Besondere Unterstützung

Für die Dauer einer Unfallheilbehandlung kann die Gemeinde (der Gemeindeverband) der bzw. dem Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionär) oder ihren bzw. seinen Angehörigen unter Berücksichtigung der Schwere der Verletzungsfolgen und der langen Dauer der Behandlung eine besondere Unterstützung, längstens jedoch bis zum Anfall einer Versehrtenrente, gewähren. Eine solche Unterstützung kann unter Bedachtnahme auf die Familienverhältnisse der bzw. des Versehrten und die wirtschaftliche Lage derselben bzw. desselben bzw. der unterhaltspflichtigen Angehörigen auch zu dem Zweck gewährt werden, die Kosten des Transportes der bzw. des Versehrten vom Ort der Behandlung an den Ort des Wohnsitzes ganz oder teilweise zu ersetzen. Der Antrag auf Gewährung einer besonderen Unterstützung muss vor Ablauf des dritten Monats nach dem nach § 7 maßgeblichen Zeitpunkt gestellt werden."

37. § 27 lautet:

"§ 27

Versehrtenrente

(1) Anspruch auf Versehrtenrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit der bzw. des Versehrten durch die Folgen eines Dienstunfalls oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach dem Eintritt des Fürsorgefalls hinaus um mindestens 20 % vermindert ist; die Versehrtenrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 %.

(2) Die Versehrtenrente ist nach dem Grad der durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit herbeigeführten Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bemessen.

(3) Als Rente ist zu gewähren, solange die bzw. der Versehrte infolge des Dienstunfalls oder der Berufskrankheit

1. völlig erwerbsunfähig ist, 66 2/3 % der Bemessungsgrundlage (Vollrente);
2. teilweise erwerbsunfähig ist, der dem Grad der Erwerbsfähigkeitsminderung entsprechende Prozentsatz der Vollrente (Teilrente)."

38. Im § 28 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge "ein Bediensteter (Funktionär)" durch die Wortfolge "eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter (Funktionärin bzw. Funktionär)" und die Wortfolge "v.H." durch den Ausdruck "%" ersetzt.

39. §§ 29 bis 32 lauten:

"§ 29

Neufestsetzung von Renten; Abfindung von Renten

(1) Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung einer Rente maßgebend waren, ist die Rente auf Antrag oder von Amts wegen neu festzusetzen. Als wesentlich gilt eine Änderung der Verhältnisse nur, wenn durch sie die Minderung der Erwerbsfähigkeit der bzw. des Versehrten durch mehr als drei Monate um mindestens 10 % geändert wird, durch die Änderung ein Rentenanspruch entsteht oder wegfällt oder die Schwerversehrtheit entsteht oder wegfällt.

(2) Sind zwei Jahre nach dem im § 7 bezeichneten Zeitpunkt abgelaufen, kann die Rente immer nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahr nach der letzten Festsetzung neu festgesetzt werden. Diese Frist gilt nicht, wenn in der Zwischenzeit eine neue Heilbehandlung abgeschlossen oder eine vorübergehende Verschlimmerung der Folgen des Dienstunfalls oder der Berufskrankheit wieder behoben wurde.

(3) Versehrtenrenten von nicht mehr als 25 % der Vollrente (§ 27 Abs. 3 Z. 1) können mit Zustimmung der bzw. des Versehrten durch Gewährung eines dem Wert der Rente entsprechenden Kapitals abgefunden werden. Das Abfindungskapital ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen. Die Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Abfindung von Versehrtenrenten aus der Unfallversicherung, BGBl. II Nr. 245/1999, ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf Antrag der bzw. des Anspruchsberechtigten kann auch eine Versehrtenrente von mehr als 25 % der Vollrente ganz oder teilweise mit dem dem Wert der Rente oder des Rententeils entsprechenden Kapital abgefunden werden, wenn die Verwendung des Abfindungsbetrags zum Zweck der wirtschaftlichen Sicherung der bzw. des Versehrten gewährleistet erscheint.

(5) Der Anspruch auf Rente besteht trotz der Abfindung, solange die Folgen des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung (Abs. 1 zweiter Satz) erfahren. Die neu zu bemessende Rente wird um den Betrag gekürzt, der dem Grad der der abgefundenen Rente zu Grunde gelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

(6) Durch die Abfindung werden Ansprüche auf Unfallheilbehandlung, Ansprüche auf Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln, die Kinderzuschüsse und die Ansprüche der Hinterbliebenen nicht berührt.

§ 30

Zusatzrente für Schwerversehrte

(1) Versehrte, die Anspruch auf eine Versehrtenrente von mindestens 50 % der Vollrente haben, gelten als Schwerversehrte.

(2) Schwerversehrten gebührt eine Zusatzrente

1. bei einer unter 70 % verminderten Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 20 %,
2. bei einer um zumindest 70 % verminderten Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 50 % ihrer Versehrtenrente.

(3) Auf die Zusatzrente sind die Bestimmungen über die Versehrtenrente nach diesem Landesgesetz entsprechend anzuwenden.

§ 31

Kinderzuschuss

(1) Schwerversehrten wird für jedes Kind, das als Angehörige bzw. Angehöriger im Sinn dieses Gesetzes gilt, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 % der Versehrtenrente - zuzüglich einer allfälligen Zusatzrente - gewährt. Die Renten der bzw. des Schwerversehrten und die Kinderzuschüsse dürfen zusammen die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(2) Enkelinnen bzw. Enkel gelten nur dann als Kinder, wenn sie gegenüber der bzw. dem Schwerversehrten im Sinn des § 141 ABGB unterhaltsberechtig sind und sie und die bzw. der Schwerversehrte ihren Hauptwohnsitz im Inland oder in einem EWR-Staat haben.

(3) Der Kinderzuschuss ist über das 18. Lebensjahr hinaus, jedoch nur auf besonderen Antrag zu gewähren oder weiterzugewähren, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegen.

§ 32

Pflegegeld

(1) Bezieherinnen bzw. Beziehern von Vollrenten (§ 27 Abs. 3 Z. 1), welche pflegebedürftig im Sinn des § 4 Abs. 1 Oö. Pflegegeldgesetz sind, gebührt ein Pflegegeld unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Oö. Pflegegeldgesetzes, ausgenommen der §§ 3, 8, 18 und 20 Abs. 1.

(2) Der Anspruch auf Pflegegeld verringert sich in dem Ausmaß, in dem ein Anspruch auf eine Leistung wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen bundes- oder landesrechtlichen oder nach ausländischen Vorschriften besteht. Entsprechende Leistungen sind anzurechnen."

40. §§ 33, 34 und 35 entfallen.

41. § 36 bis 41 lauten:

"§ 36

Ersatz der Bestattungskosten

(1) Wurde durch einen Dienstatunfall oder eine Berufskrankheit der Tod der bzw. des Versehrten verursacht, gebührt ein Ersatz der Bestattungskosten aus der Unfallfürsorge.

(2) Der Ersatz der Bestattungskosten gebührt in der Höhe der Bestattungskosten, maximal in der Höhe der Bemessungsgrundlage (§ 12) und wird an die Person gezahlt, die die Kosten der Bestattung getragen hat.

(3) Neben dem Ersatz der Bestattungskosten ist der Ersatz der notwendigen Kosten einer allfälligen Überführung des Leichnams an den Ort des früheren Wohnsitzes der bzw. des Verstorbenen zu gewähren.

§ 37

Witwen(Witwer)rente

(1) Wurde der Tod der bzw. des Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionärs) durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursacht, gebührt dem Witwer bzw. der Witwe bis zu seinem bzw. ihrem Tod oder seiner bzw. ihrer Wiederverheiratung eine Witwen(Witwer)rente von 20 % der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Witwe bzw. der Witwer hat keinen Anspruch auf Rente, wenn die Ehe erst nach dem Entstehen des Anspruchs (§ 7) geschlossen wurde und der Tod der bzw. des Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionärs) innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist, es sei denn, dass aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht oder dass durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde.

(3) Der Witwe bzw. dem Witwer, die bzw. der sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 35-fachen der nach Abs. 1 zu bemessenden Witwen(Witwer)rente.

(4) Wird die neue Ehe durch den Tod der Ehegattin bzw. des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, lebt der Anspruch auf die Witwen(Witwer)rente wieder auf, wenn

1. die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Witwe bzw. des Witwers geschieden oder aufgehoben worden ist oder
2. bei Nichtigerklärung der Ehe diese Person als schuldlos anzusehen ist.

(5) Das Wiederaufleben des Anspruchs tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch zweieinhalb Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruchs auf die Witwen(Witwer)rente ein.

(6) Auf die Witwen(Witwer)rente, die wieder aufgelebt ist, sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 EStG 1988 angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe bzw. dem Witwer auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen, soweit sie einen wieder aufgelebten Versorgungsbezug (§ 21 Abs. 6 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, § 25 Abs. 6 Oö. Pensionsgesetz 2006) oder eine nach pensionsrechtlichen

Bestimmungen vergleichbare Leistung übersteigen. Eine Anrechnung laufender Unterhaltsleistungen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 ASVG entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe bzw. der Witwer statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, ist auf die monatliche Witwen(Witwer)rente ein Vierzehntel des Betrags anzurechnen, der sich aus der Annahme eines jährlichen Ertragnisses von 4 % des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe bzw. des Witwers unter, entfällt die Anrechnung.

(7) Werden laufende Unterhaltsleistungen bzw. Einkünfte im Sinn des Abs. 6 bereits im Zeitpunkt des Wiederauflebens des Versorgungsbezugs bezogen, wird die Anrechnung ab diesem Zeitpunkt wirksam, in allen anderen Fällen mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Eintritt des Anrechnungsgrundes folgt.

(8) Solang die im Abs. 1 bezeichnete anspruchsberechtigte Person durch Krankheit oder Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit durch einen länger als drei Monate dauernden Zeitraum verloren oder wenn die Witwe das 60., der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Witwen(Witwer)rente 40 % der Bemessungsgrundlage.

§ 38

Rente der früheren Ehegattin bzw. des früheren Ehegatten

(1) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwen(Witwer)rente und das Ausmaß der Witwen(Witwer)rente - ausgenommen § 37 Abs. 3 - gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die frühere Ehegattin oder den früheren Ehegatten des bzw. der verstorbenen Bediensteten (Funktionärs bzw. Funktionärin), wenn dieser bzw. diese zur Zeit seines bzw. ihres Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt der früheren Ehegattin oder des früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Die Witwen(Witwer)rente gebührt der früheren Ehegattin oder dem früheren Ehegatten nur auf Antrag. Sie fällt, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des bzw. der Bediensteten (Funktionärs bzw. Funktionärin) gestellt wird, mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, wenn der Antrag an einem Monatsersten gestellt wird, mit diesem Tag an.

(3) Hat die frühere Ehegattin oder der frühere Ehegatten gegen den verstorbenen Bediensteten bzw. die verstorbene Bedienstete (Funktionär bzw. Funktionärin) nur einen

befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, besteht der Anspruch auf Witwen(Witwer)rente längstens bis zum Ablauf dieser Frist.

(4) Die Witwen(Witwer)rente wird - wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 7 vorliegen - mit dem Betrag gewährt, der dem gegen die bzw. den Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionär) zur Zeit ihres bzw. seines Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um einen der bzw. dem Anspruchsberechtigten nach dem bzw. der Bediensteten (Funktionär bzw. Funktionärin) gebührenden Versorgungsbezug, entspricht. Sie darf die Höhe der der Witwe bzw. dem Witwer des bzw. der Versehrten unter Bedachtnahme auf § 37 gebührenden Witwen(Witwer)rente nicht übersteigen. Der der Bemessung der Witwen(Witwer)rente zugrunde gelegene Unterhaltsbeitrag ändert sich jeweils um den auf zwei Dezimalstellen gerundeten Prozentsatz, um den sich bei Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamten des Dienststands der Gehalt der Gehaltsstufe 8 der Funktionslaufbahn 17 nach dem Oö. GG 2001 ändert.

(5) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen durch gerichtlichen Vergleich oder durch schriftlichen Vertrag ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Abschluss des Vergleichs oder des Vertrags und dem Sterbetag der bzw. des Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionärs) nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(6) Unterhaltsleistungen, die die Erben der bzw. des verstorbenen Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionärs) auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen der früheren Ehegattin bzw. dem früheren Ehegatten erbringen, sind auf die Witwen(Witwer)rente der früheren Ehegattin bzw. des früheren Ehegatten anzurechnen.

(7) Abs. 4 erster Satz ist nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- b) die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat,
- c) die Frau bzw. der Mann im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils das 40. Lebensjahr vollendet hat, und
- d) der Dienstunfall (die Berufskrankheit), durch den (die) der Tod der bzw. des Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionärs) verursacht wurde, im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils bereits eingetreten war.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau bzw. der Mann seit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod der Frau bzw. des Mannes eine Waisenrente für ein Kind im Sinn des § 6 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteils ständig in Hausgemeinschaft (§ 6 Abs. 1) mit dem anderen

Elternteil lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

§ 39

Waisenrente

(1) Wurde der Tod der bzw. des Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionärs) durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursacht, gebührt ihren bzw. seinen ehelichen Kindern, legitimierten Kindern, Wahlkindern, unehelichen Kindern und Stiefkindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Waisenrente. § 6 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Waisenrente beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 20 %, für jedes doppelt verwaiste Kind 30 % der Bemessungsgrundlage (§ 12).

§ 40

Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten

Die Hinterbliebenenrenten nach Empfängern von Versehrtenrenten dürfen zusammen das Ausmaß der Versehrtenrente (zuzüglich einer allfälligen Zusatzrente) nicht übersteigen. Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 % der Bemessungsgrundlage (§ 12) nicht übersteigen. Sie sind innerhalb des Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen.

§ 41

Witwen(Witwer)beihilfe

Hat die Witwe bzw. der Witwer nach dem Tod eines bzw. einer Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwen(Witwer)rente, weil der Tod des bzw. der Versehrten nicht die Folge eines Dienstunfalls oder einer Berufskrankheit war, ist ihr bzw. ihm als einmalige Witwen(Witwer)beihilfe das Sechsfache der Bemessungsgrundlage zu gewähren. § 37 Abs. 2 gilt sinngemäß."

42. §§ 43 und 47 entfallen.

43. Im § 48 Abs. 2 wird vor der Wortfolge "der Bürgermeister" die Wortfolge "die Bürgermeisterin bzw." eingefügt.

44. Im § 49 Abs. 1 wird vor dem Wort "Beamten" die Wortfolge "Beamtinnen bzw." eingefügt und die Wortfolge "Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG)" durch den Ausdruck "DVG" ersetzt.
45. Im § 49 Abs. 2 wird das Wort "gutächlich" durch das Wort "gutachtlich" ersetzt und vor der Wortfolge "ein bestimmter Arzt" die Wortfolge "eine bestimmte Ärztin bzw." eingefügt.
46. Im § 49 Abs. 4 wird die Wortfolge "lit. d" durch die Wortfolge "lit. b und d und deren Hinterbliebene".
47. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

"§ 49a

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS. Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008;
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/2008;
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2008;
- Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005;
- Ehegesetz, dRGBI. I S 807/1938, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2006;
- Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2008;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2008;
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/2008;
- Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG 1972), BGBl. Nr. 66, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2006;
- Strafbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2007;

- Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008."

48. Im § 50 Abs. 1 wird vor dem Wort "Beamte" die Wortfolge "Beamtinnen bzw." eingefügt.

Artikel II

1. Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes zuerkannte Leistungen und bestehende Ansprüche aus der Unfallfürsorge bleiben unberührt.